

RS Vwgh 2002/9/13 99/12/0230

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2002

Index

L20012 Personalvertretung Kärnten

L22002 Landesbedienstete Kärnten

Norm

DienstrechtsG Krnt 1994 §38 Abs1 idF 1996/014;

DienstrechtsGNov Krnt 04te 1996 Art1 Z9;

LPVG Krnt 1976 §4;

Rechtssatz

Das Krnt DienstrechtsG 1994 enthält - anders als das BDG 1979 in seinem § 278 Abs. 1 (jetzige Paragraphenbezeichnung seit der DRG-Novelle 1999; ursprünglich in der Stammfassung § 241, seit dem Besoldungsreform-Gesetz 1994 ab 1. Jänner 1995 § 273) keine Definition des Begriffs "Dienststelle". Die Erläuterungen zur 4. Krnt DienstrechtsG-Novelle LGBI. Nr. 14/1996 führen dazu (u.a. zu § 38 Krnt DienstrechtsG 1994) auf Seite 6 Folgendes aus: "Zum Begriff 'Dienststelle' wird die Begriffsbestimmung des § 4 des Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBI. Nr. 49/1976, heranzuziehen sein. (Es folgt die Wiedergabe des Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit.)" Hier: Davon ausgehend kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es wegen der Umwandlung der bisher bei bestimmten Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Landwirtschaftsreferate in Außenstellen einer Abteilung des Amtes der Landesregierung im Beschwerdefall jedenfalls zu einem Wechsel der Dienststelle gekommen ist, wobei an die Stelle der bisherigen Dienststelle Bezirkshauptmannschaft eine andere Dienststelle getreten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120230.X03

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>